



Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts im Landkreis Nordhausen

Der Landkreis Nordhausen fördert gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten im Landkreis, insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Kultur, Gesundheit und Sport nach den Vergabegrundsätzen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen vom 04.09.2003.

1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe der Vergabegrundsätze des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 04.09.2003 Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der Kreisausschuss des Kreistags Nordhausen entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe.

Der Ausschuss für Schulen und soziokulturelle Teilhabe sowie der Jugendhilfeausschuss im Landkreis Nordhausen werden über die Auswahl der durch die Richtlinie geförderten Maßnahmen und Aktivitäten informiert.

2) Gegenstand der Förderung

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt für:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen für ihr ehrenamtliches Engagement öffentlich ausgezeichnet werden,
- b) Maßnahmen, die Menschen für das Ehrenamt gewinnen und motivieren,
- c) Maßnahmen, die Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen, ihr Engagement dauerhaft sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes fördern,
- d) individuelle Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
- f) die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- g) die Förderung von Modellprojekten im Bereich Ehrenamt.

3) Förderfähige Bereiche

Gefördert wird gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen:

- a) Behinderten- und Altenhilfe,
- b) Kinder- und Jugendarbeit,
- c) Familienarbeit,
- d) Fördervereine von Kindertagesstätten und Schulen,
- e) Selbsthilfegruppen und Maßnahmen zu Stärkung des Gesundheitsbewusstseins,
- f) Hospizarbeit,
- g) Integration von Spätaussiedler/innen und anderen Migrant/innen,
- h) Umwelterziehung und Naturschutz,
- i) Heimat- und Brauchtumspflege,
- j) Kulturelles und musikalisches Engagement,
- k) Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungswesen,
- l) Verkehrssicherheit und Verkehrswacht,
- m) Kirchliches Leben,
- n) Sportvereinigungen,
- o) Sonstiges gesellschaftliches Engagement, z.B. Tierschutz und -zucht.

4) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind im Landkreis Nordhausen wirkende Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Verbände und Vereine, Städte und Gemeinden, Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen und Initiativgruppen. Die Fördermittel werden von der Thüringer Ehrenamtsstiftung über das Landratsamt Nordhausen an die Zuwendungsempfänger ausgereicht.

5) Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt, wenn

- a) die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit, die durch Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie gewürdigt und gefördert werden sollen, unentgeltlich erbracht wird.
- b) die nach Ziffer 2 dieser Richtlinie geförderte/n Person/en ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Nordhausen haben oder ihr Ehrenamt im Landkreis Nordhausen ausüben.
- c) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- d) für die zu fördernden Maßnahmen/ Personen nicht für denselben Zweck bereits weitere Förderung für ehrenamtliche Tätigkeiten beantragt bzw. in Anspruch genommen wird (z.B. über Landesverbände).

6) Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung ganz oder anteilig mit einem Maximalbetrag gewährt.

Im Sinne der Richtlinie sind bezüglich Ziffer 2 a) und d) folgende Zuwendungen förderfähig:

- Zuwendungen für Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. in Form von Ehrungen und Preisen und/oder für Jubiläen in Organisationen sowie in Kommunen werden in Höhe von max. 200 €/ Person für max. 5 Personen je Organisation oder Kommune gewährt. Eine Zuwendung je Veranstaltung ist auf max. 1.000 € begrenzt und ist von der Größe der Kommune/ Organisation abhängig.
- Bei Veranstaltungen mit besonderem kreisweiten Interesse, auf denen Personen oder Personengruppen für ihr ehrenamtliches Engagement öffentlich ausgezeichnet werden, kann der Beirat im Einzelfall über eine abweichende Fördersumme entscheiden

Im Sinne der Richtlinie sind bezüglich Ziffer 2 c) folgende Zuwendungen förderfähig:

- pauschalisierte personengebundene Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 120 €/Person/Jahr

Von der Förderung ausgeschlossen sind Porto-, Telefon- und Kopierausgaben sowie Aufwendungen für Büromaterialien oder ähnliche Ausgaben. Fahrtkosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Eventuelle Rückforderungen aus Prüfungsbeanstandungen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Die Mittel müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen innerhalb des Antragsjahres ausgegeben werden (vgl. ANBest-GK).

7) Verfahren

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars von den Antragsberechtigten gemäß Ziffer 4 bis zum 30. Juni des Antragsjahres einzureichen beim

Landratsamt Nordhausen
Landrat Herr Matthias Jendricke
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen
Stichwort „Ehrenamt“.

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zum Beginn des Antragsjahres kann beantragt werden. Mit der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme nicht angedeutet. Es geht kein Rechtsanspruch auf die Förderung mit einem vorzeitigen Maßnahmebeginn einher.

Dem Landratsamt ist ein Monat nach Ende der Maßnahme oder jedoch bis spätestens 31. Januar des Folgejahres unter Verwendung der entsprechenden Vorlagen ein zahlenmäßiger und sachlicher Verwendungsnachweis (inkl. aller nötigen Originalbelege) zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht eingereicht, führt dies zu einer Rückforderung der Zuwendungen.

8) Schlussbestimmungen

Im konkreten Einzelfall können auf Antrag Abweichungen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien sowie Institutionen und Gruppierungen, die links- oder rechtsradikale Interessen vertreten und gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

9) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Nordhausen, 07.03.2017

Matthias Jendricke
Landrat Landkreis Nordhausen